



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 Warandenberg – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 13 August 2009

[...]

[...]

Sehr geehrte Frau Direktor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 29. Mai 2009 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen Ihre Dienststellen gerichtete Klage untersucht, die darauf beruht, dass die Notifizierung des Beschlusses vom 15. November 2008 über die Einstellung der Abholzungsarbeiten, die am 18. November 2008 per Einschreiben an die Firma Haas erfolgt ist, in deutscher und in französischer Sprache verfasst war.

Der Kläger erklärt im Übrigen, dass für die Beamten [...] und [...], die bei der Feststellung des Verstoßes am 2. September 2008 anwesend waren, der Nachweis über ihre Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbracht worden ist.

Auf eine Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie dieser die vollständige Akte mit dem Protokoll über die Feststellung des Verstoßes zukommen lassen.

*

* *

Die SKSK stellt fest, dass das Protokoll über die Feststellung ausschließlich und vollständig in deutscher Sprache verfasst ist.

Die Notifizierung des Befehls zur Einstellung der Arbeiten ist am 18. November 2008 auf Deutsch und auf Französisch erfolgt. Frau [...], die den schriftlichen Befehl unterzeichnet hat, ist zweisprachig (Deutsch/Französisch).

Die SKSK stellt ebenfalls fest, dass Frau [...] 1985 die Prüfung über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt hat (Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 30. November 1966).

Aus den zusätzlichen telefonischen Auskünften geht hervor, dass Frau [...] ebenfalls die deutsche und die französische Sprache beherrscht (Studium im deutschen Sprachgebiet). Sie war jedoch überhaupt nicht an der Bearbeitung der Akte beteiligt.

*

* *

Die SKSK stellt fest, dass der betreffende Dienst eine regionale Dienststelle ist, deren Tätigkeitsbereich sich nur auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt. Es handelt

sich also um eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

In einer solchen regionalen Dienststelle darf niemand ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes, in diesem Fall Deutsch, nicht kennt (Artikel 38 § 1 KGS). Die Dienststelle muss so organisiert sein, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch das Gesetz in den Gemeinden des Amtsbereichs anerkannt sind (Artikel 38 § 3 KGS).

Die vorerwähnte regionale Dienststelle bedient sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betroffenen wohnen, vorgeschrieben ist (Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) Absatz 4).

*

* *

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Notifizierung des Verstoßes an die betreffende Firma auf Deutsch erfolgen musste, was ja auch der Fall war. Daher ist sie der Meinung, dass das Sprachenrecht in Verwaltungsangelegenheiten eingehalten wurde und dass die Klage in diesem Punkt zulässig, aber nicht begründet ist. Das Hinzufügen einer französischen Übersetzung ergibt sich aus der Tatsache, dass die ganze Akte auch an das Ministerium der Wallonischen Region weitergeleitet werden musste.

Außerdem ist die SKSK der Ansicht, dass die Kenntnis der deutschen Sprache der betreffenden Beamten ausreichend nachgewiesen ist, und erachtet die Klage auch in diesem Punkt für zulässig, aber nicht begründet.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]